



Landesstiftung Opferschutz

Der Vorstand

Landesstiftung Opferschutz, Neckarstr. 145, 70190 Stuttgart

Bankverbindung Konto Nr. 2670380
LB BW (BLZ 600 501 01)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

Stuttgart, 28.06.2008
Durchwahl (0711) 2846454

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3284

Errichtung einer Landesopferschutzstiftung

Ihr Schreiben vom 16.06.2008 – L 215 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Ich möchte aus der Erfahrung mit der Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg einige Punkte herausgreifen, die sich als wichtig erwiesen haben.

Eine Stiftung ist nur dann **gemeinnützig**, wenn sie keine dem Staat sowieso obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Auf dem Gebiet des Opferschutzes bedeutet dies, dass insbesondere strikt darauf zu achten ist, dass keinerlei Leistungen im Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), im Bereich der Sozialhilfe, der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe, aber auch zum Beispiel im Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds nach §§ 12 ff Pflichtversicherungsgesetz erbracht werden. Möglich sind nur darüber hinausgehende Leistungen. In der Praxis bedeutet das, dass in aller Regel Schäden wegen Verminderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit, Kosten der Wiederherstellung der Gesundheit, Kosten zur Beseitigung einer Obdachlosigkeit, Kosten der Rechtsverfolgung und Schäden, die aus Ereignissen im Straßenverkehr herrühren, nicht aus Stiftungsmitteln ersetzt werden dürfen. Leistungen der Opferschutzstiftung sind dabei immer subsidiär.

Man sollte sich genau überlegen, für welche Opfer Stiftungsleistungen vorgesehen werden. In Baden-Württemberg hat man sich aus guten Gründen dafür entschieden, nur **Opfer von Gewalttaten** zu unterstützen. Der Begriff deckt sich mit dem Anwendungsbereich des OEG. Wer auch Opfer von reinen Vermögensdelikten unterstützen will, müsste auch alle Schäden aus Kapitalanlagebetrügereien, alle Diebstahls- und Einbruchsschäden, sowie alle Schäden aus Brandstiftungen (ohne Personenschäden) ersetzen. Das ist schon vom Schadensumfang her schlicht unmöglich.

Eine Opferschutzstiftung ersetzt nicht eine **Versicherung**. Insbesondere im kleingewerblichen Bereich werden oft aus Kostengründen die eigentlich notwendigen und auch üblicherweise abgeschlossenen Versicherungen nicht abgeschlossen. Wenn sich dann ein Schadensrisiko durch einen auf Brandstiftung beruhenden Brand oder durch einen Einbruch verwirklicht, kann und sollte die Opferschutzstiftung nicht eintreten, da andernfalls die Versicherung überflüssig würde. Eine Hilfe muss auf extreme Einzelfälle beschränkt sein.

In Baden-Württemberg ist die Hilfe ganz bewusst auf **bedürftige Opfer** beschränkt, die ihre aus der Tat entstandenen Schadensersatzansprüche gegen den Täter nicht oder nicht in angemessener Frist durchsetzen können. Wer ein Einkommen hat, welches A 12 oder höher in der Beamtenbesoldung entspricht, ist auf keinen Fall mehr anspruchsberechtigt. Bei geringeren Einkommen entscheiden die Gesamtumstände. Wer über erhebliches Vermögen verfügt, bekommt auch nichts. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein wohlhabendes Opfer die durch den Ausfall seines Schadensersatzanspruchs gegen den vermögenslosen Täter bedingten Belastungen selbst abfedern kann und nicht auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist.

Das Opfer muss seine wegen der Gewalttat bestehenden Ansprüche **nachweisen**. Die Floskel von der schnellen und unbürokratischen Hilfe sollte aus dem Sprachgebrauch in diesem Bereich verbannt werden. Wer tatsächlich Opfer einer Gewalttat geworden ist, kann dies durch die Ermittlungsakten, die

Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft oder das Strafurteil ohne jede Schwierigkeit beweisen. Wer auf diesen Nachweis verzichtet, unterstützt auch (äußerst pressewirksam) das Scheinopfer, das behauptet, böse Nazis hätten ihm ein Hakenkreuz in die Haut geritzt. Es gibt leider Fälle der Selbstverstümmelung, um Aufmerksamkeit zu erheischen. Das sollte nicht auch noch mit „schnellen und unbürokratischen“ Geldzahlungen gefördert werden.

Das bedürftige Opfer kann auch ohne jede Kostenbelastung (Prozesskostenhilfe!) seine aus der Gewalttat resultierenden Schadensersatzansprüche titulieren lassen, entweder im Adhäsionsverfahren oder in einem normalen Zivilprozess. Die Opferschutzstiftung hat dann eine vernünftige Entscheidungsbasis. Eigene Ermittlungen sind ihr regelmäßig nicht möglich. Die Opferschutzstiftung entscheidet je nach Einzelfall, welchen Grad des Nachweises sie benötigt. In der Regel sollte allerdings der Anspruch titulierte sein. Darauf wird nur verzichtet, wenn das Opfer bei der Durchsetzung seiner Ansprüche weiteren Belastungen (Bedrohungen durch die Familie des Täters usw.) ausgesetzt wird, die nicht zumutbar sind, oder wenn beim Täter offensichtlich auf Dauer nichts zu holen sein wird.

Unterstützung durch die Opferschutzstiftung gibt es nur gegen **Abtretung** der kongruenten Ansprüche des Opfers gegen den Täter. Die Stiftung muss dann versuchen, die Ansprüche selbst zu realisieren, sonst wirkt sie aus Tätersicht wie eine sehr willkommene Versicherung gegen die Tatfolgen. Die Realisierung der abgetretenen Ansprüche ist ein sehr mühsames und häufig auch erfolgloses Geschäft, denn andere Ansprüche des Opfers gehen dabei stets vor.

In aller Regel erfolgt **keine vollständige Kompensation der Tatfolgen**. Es wird vielmehr nur ein Teil der Schadensersatzansprüche von der Stiftung befriedigt. In aller Regel sind das Schmerzensgeldansprüche, weil diese nach dem OEG nicht ersetzt werden. In Baden-Württemberg sind die Schmerzensgeldersatzzahlungen auf maximal 10.000 € beschränkt. Diese nur teilweise Kompensation der aus der Tat entstandenen Ansprüche erhält den Ansporn, sich um die Durchsetzung der Ansprüche auch selbst zu kümmern.

Nicht alle Gewalttaten erfordern ein Eintreten einer Opferschutzstiftung. Wer zum Beispiel mit einem Baseballschläger bewaffnet auszieht, um mit einem anderen „zu reden“, und dabei Verletzungen erleidet, weil der andere mit einem längeren Prügel „redet“, verdient keine Unterstützung. Die Unterstützung durch die Opferschutzstiftung muss deswegen im Einzelfall der Billigkeit entsprechen.

Echte Opferhilfe in dem so beschriebenen Umfang ist **nicht billig** und erfordert einigen Aufwand. Es wird ein voll ausgestattetes Büro und eine hauptamtliche (Teilzeit-) Kraft benötigt, die die Geschäftsstelle betreut, am Telefon zur Verfügung steht und Buchhaltung und Aktenführung erledigt. Der Rest kann durch ehrenamtliche Kräfte erledigt werden. Dabei hat es sich als sehr vorteilhaft erwiesen, wenn Vertreter aus mehreren Berufsgruppen mitwirken. Zwingend notwendig sind Juristen, die sich im Straf- und Zivilrecht einschließlich Zwangsvollstreckungsrecht auskennen. Sehr nützlich sind Mitarbeiter der Versorgungsverwaltung, die sich mit dem OEG auskennen, und Polizisten, die mit vielen Lebenssachverhalten vertraut sind. Auch Mitarbeiter anderer Opferhilfeorganisationen können sehr hilfreich sein, da sie den professionellen Blick für die Probleme der Opfer haben.

Das in Schleswig-Holstein angedachte **Stiftungsvermögen** von 1,5 Millionen Euro scheint mir nicht ausreichend zu sein, um wirklich helfen zu können. Bei einer Verzinsung von 5 % würde das einen Jahresetat von 75.000 € bedeuten, der reicht gerade für die Geschäftsstelle und die ersten 10 Fälle, dann ist er verbraucht. Auf Zustiftungen oder andere Geldzuweisungen zu hoffen, ist nicht ungefährlich, da derartige Mittel sonst anderen auf diesem Feld tätigen Vereinigungen zugekommen wären. Eine wie oben beschriebene Opferschutzstiftung ersetzt nicht die Tätigkeit der anderen Opferhilfeorganisationen, ist vielmehr auf deren Mitarbeit angewiesen. Eine Konkurrenzsituation beim Einsammeln von Geld ist nicht vorteilhaft.

Ich möchte es zunächst bei diesen schlagwortartigen Anmerkungen belassen, stehe aber, wenn dies gewünscht wird, für weitere Fragen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eißer

Präsident des Landgerichts

Vorsitzender des Vorstands